

# Schützengilde Geradstetten e.V.

## Vereinssatzung

mit Änderungen vom 16.3.1985

mit Änderungen vom 23. März 1991

mit Änderungen vom 18. März 2011

### §1

Der Name des Vereins ist Schützengilde Geradstetten e.V. Er ist in das Vereinsregister 223 eingetragen und hat seinen Sitz in  
73630 Remshalden-Geradstetten

### §2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §3

#### a)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die regelmäßige Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen. Dabei wird der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit (insbesondere der Jugend) besondere Beachtung geschenkt.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### b)

Mittel der Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten Sie für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

#### c)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### d)

Parteiliche, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

### §4

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt.

Demgemäß unterwirft er sich den Satzungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel-, Disziplin-, Amateurordnung) der Mitgliedsverbände des Württ. Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden, nämlich Sportschiessen, Bogenschiessen, Tennis.

### §5

#### I Erwerb der Mitgliedschaft

##### 1.

##### a)

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, ohne Altersbegrenzung.

##### b)

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes.

Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Beschließt der Vorstand die Aufnahme,

so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt.

Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen.

Sie braucht nicht begründet zu werden.

c)

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

2.

Für Personen bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres erfolgt die Aufnahme ebenfalls durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgrund eines vom Erziehungsberechtigten unterschriebenen Aufnahmeantrages.

Im übrigen gelten die Bestimmungen in Ziff. 1.b) sinngemäß.

3.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes und erkennt die Satzung des Vereins an.

## II Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch den Tod

2. durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben ist.

Die Austrittserklärung muss spätestens Ende November des Jahres beim 1. Vorsitzenden vorliegen.

3. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden:

a) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten im Rückstand ist.

b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung.

c) Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlußbeschuß in den Fällen 3.b) und 3.c) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben,

Der Ausschlußbeschuß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlußbeschuß steht dem Betroffenen gegenüber dem Vorstand ein Beschwerderecht an der nächstfolgenden Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist.

Auf dieser ist ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlußbeschuß, ist dieser endgültig, wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bedingungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben.

## §6

a)

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit, ebenso Mitglieder, denen Der Vorstand die Beitragszahlung erlässt.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis spätestens 31. März an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen die nach spätestens einem Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

b)

Der Verein kann eine Umlage in Geld oder Arbeitsstunden erheben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

## §7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

## §8 Die Hauptversammlung

A) die ordentliche Hauptversammlung

1.

Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen zuvor, durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung.

2.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes durch den 1. Vorsitzenden, den Hauptkassier und (den) weiteren Ausschussmitgliedern.
- b) Bericht des Kassenprüfers
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Anträge
- e) Neuwahlen: Alle zwei Jahre wird eine Gruppe des Vorstandes gewählt.  
Gruppe 1: 1. Vorsitzender und weitere Ausschussmitglieder  
Gruppe 2: 2. Vorsitzender, Hauptkassier und weitere Ausschussmitglieder

Alle weiteren gewählten Ausschussmitglieder werden bei der Wahl einer der beiden Gruppen zugeordnet. Im Protokoll der Hauptversammlung sind alle Ausschussmitglieder inklusive ihrer Zuordnung aufzuführen.

f) Verschiedenes

3.

a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung beim ersten Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche Nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Hauptversammlung

b) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung im Wortlaut bekanntzugeben.

Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen erforderlich. Stimm- und teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder.

Mitglieder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden. Ebenso können Jugendliche bis einschließlich des 17. Lebensjahres nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden.

Als Jugendvertreter kann gewählt werden, wer das 16. Lebensjahr erreicht hat. Der Jugendvertreter kann bei Bedarf, auf Antrag an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Wenn mehr als zehn der Anwesenden Mitglieder den Antrag nach geheimer Wahl stellen, so hat die Abstimmung, für die der Antrag gestellt wird, geheim zu erfolgen. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

B) die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet Satt:

- a) wenn Sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
- b) im Falle §9 Ziff. 5 Satz 2
- c) wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird.

Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Im übrigen gelten die Bedingungen des §8.

§9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Ersten Vorsitzenden
- b) den zweiten Vorsitzenden
- c) dem Ausschuss

§9a Ausschussmitglieder

- a) dem Hauptkassier
- b) dem Schriftführer
- c) weitere erforderliche Mitglieder, um den Sport- Wirtschafts- und Jugendbereich sowie weitere Bereiche abzudecken.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

3. Der Vorstand ist mindestens sechs mal, vom Ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem Stellvertreter, im Jahr einzuberufen.

4.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen., das vom Ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5.

Scheidet während des Geschäftjahres ein Ausschussmitglied aus, so wird es durch Zufall des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

#### §10

Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Ersten und Zweiten Vorsitzenden vertreten.

Der Erste und der zweite Vorsitzende sind je einzelvertretungsberechtigt.

#### §11

Haftung des Vereins

1.

Der Verein haftet nur für Schäden, die ein Mitglied des Vorstandes oder ein satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt (§31 BGB).

2.

Der Verein steht bei allen Veranstaltungen nur für diejenige Sorgfalt ein, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§708 BGB).

Erfüllungsort ist 73630 Remshalden-Geradstetten. Gerichtsstand ist das Amtsgericht in Schorndorf.

#### §12

1. Die Durchführung des Schieß- und Sportbetriebes ist die Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung einschließlich der Jugendabteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet.

#### §13

a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder.

b) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach bezahlen der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die Gemeinde Remshalden-Geradstetten mit der Auflage, es zunächst für die Dauer von fünf Jahren zu Verwalten und im Falle der Neugründung dieses Vereines, diesem wieder zur Verfügung zu stellen.

Erfolgt innerhalb von fünf Jahren keine Neugründung, so ist das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne von §3 dieser Satzung zu verwenden.

Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes entsprechend.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Hauptversammlung in Geradstetten am 29. Januar 1977.

Mit Änderungen vom 16.3.1985, 23. März 1991 und 18. März 2011.

Diese Satzung ist vom Finanzamt Schorndorf, und dem Amtsgericht Schorndorf registriert und genehmigt.